

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 23

Mittwoch, 21. Juni 2000

Preis: 20 Pfg.

1.

4/42 - 173/4 - 2000

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Hummerstein“ in der Gemarkung Gasseldorf,
Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim**

Vom 19. Juni 2000

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593) erlässt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das in der Gemarkung Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt gelegene Gebiet um den Hummerstein wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Hummerstein“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 30 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nrn. 1808, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1816, 1817, 1818, 1821, 1822, 1823, 1825, 1827, 1828, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834 (Teilfläche), 1835 (Teilfläche), 1836 (Teilfläche), 1837, 1838, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051 (Weg), 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060 (Weg), 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2070, 2071 (Weg), 2073, 2074, 2075 (Weg), 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081 (Weg), 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088 (Weg), 2089 (Weg), 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2116, 2118, 2120, 2121, 2122, 2123, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2131, 2133, 2134 (Weg), 2135, 2136, 2137, 2139, 2141, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2169/2, 2170, 2173, 2177, 2188/4 (Teilfläche), 2188/5 (Teilfläche), 2188/6 (Teilfläche), 2188/7 (Teilfläche) und 2188/8 Teilfläche der Gemarkung Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1: 5.000, eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch der endemischen Arten, zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,

Inhaltsverzeichnis:

1. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hummerstein“ in der Gemarkung Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim Vom 19. Juni 2000.

2. Bekämpfung der Kirschfruchtfliege (Madigkeit der Kirsche)

- den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten und zu entwickeln,
- die landesweit bedeutsamen Mager- und Trockenstandorte (Kalkmagerrasen und Felsheiden) mit den dort vorkommenden seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln,
- die Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung als eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, insbesondere im Bereich der hervorragenden Hangwälder, aufrechtzuerhalten,
- den Gesamtkomplex wertvoller Biotopstrukturen und deren Vernetzung zu entwickeln und zu erhalten,
- das einzigartige Landschaftsbild und seinen Erholungswert aufrechtzuerhalten.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist vor allem verboten,

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende wesentlich zu ändern; ausgenommen sind übliche und bedarfsgerechte Unterhaltungsmaßnahmen.
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten sowie ihre Gelege, Lar-

- ven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen oder sonst zu beschädigen,
 8. Hecken, Feldgehölze und -gebüsche sowie Obstgehölze zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
 9. Tiere auszusetzen und Pflanzen einzubringen, insbesondere die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen,
 10. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung zu verändern,
 11. die Fläche als Standweide zu nutzen; zulässig ist jedoch die extensive Beweidung mit Schafen,
 12. das Gelände zu verunreinigen,
 13. zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu machen, insbesondere im Rahmen der Freizeitznutzung, und Bodendecken abzubrennen,
 14. Flugmodelle zu betreiben oder zu lärmern,
 15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
 16. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen sind Wanderwegemarkierungen,
 17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
 18. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,
1. auf Felsen zu klettern,
 2. außerhalb von Wegen zu reiten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisherigen Umfang; es gelten jedoch die Verbote des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 10 und 11. Unberührt bleiben ferner Bewirtschaftungsbeschränkungen kraft Gesetzes auf Kalkmagerrasenflächen im Sinne von Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG,

5. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten und Höhlen und das Anpflanzen von standortfremden Baumarten,
6. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feldgehölze und Gebüsche, wie zum Beispiel das abschnittsweise Zurückschneiden, Auslichten oder Aufstocksetzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie die Pflege von Obstgehölzen nach guter fachlicher Praxis,
7. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
8. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, soweit diese mit dem Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) vereinbar sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 entsprechend.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung und eine aufgrund dieser Verordnung ergangene Entscheidung eine Enteignung darstellt, oder einer solchen gleichkommt, ist gemäß Art. 36 BayNatSchG dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenstimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) ¹Nach Art. 52 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 über das Klettern sowie dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 über das Reiten außerhalb von Wegen vorsätzlich zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 19. Juni 2000

Reinhardt Glauber, Landrat

2.

4/43

Bekämpfung der Kirschfruchtfliege (Madigkeit der Kirsche)

An alle Kirschenanbauer

Durch günstige Entwicklungsmöglichkeiten hat auch im Oberland der Flug der Kirschfruchtfliege verstärkt eingesetzt. Bei Fortbestand warmer Witterung ist in den nächsten Tagen dort mit der Eiablage zu rechnen.

Vermadete Früchte sind ungenießbar und nicht vermarktungsfähig.

Die **Bekämpfung** hat in Befallslagen **von jetzt ab** bei nachstehendem Mittel, wenn sich die **Früchte gelblich-rot** färben, zu erfolgen.

Zur Anwendung gelangt z.B.

LEBAYCID 0,1% (100 ccm auf 100 Liter Wasser)

mit einer Wartezeit von 14 Tagen. Nur eine gründliche Benetzung aller Früchte und Blätter aller Kronenteile gibt Gewähr auf Erfolg

der Bekämpfung. Selbst bei nur schwachem Behang sollte auf eine Behandlung nicht verzichtet werden.

Zur Feinabstimmung der Flugkontrolle und zur Feststellung des genauen Bekämpfungstermines sollten in allen Anlagen Kirschfruchtfliegenfangtafeln installiert und wöchentlich 2 mal kontrolliert werden.

Unfallschutz Aufwandmenge, Wartezeit und Bienengefährlichkeit des Mittels sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen und genauestens zu beachten.

Zur gleichzeitigen, vorbeugenden Bekämpfung der Fruchtmonilia und zur Verbesserung der Fruchtstabilität kann das Mittel TELDOR 0,1% mit einer Wartezeit von 3 Tagen der Spritzflüssigkeit beigemischt werden. Die TELDOR-Behandlung sollte bis ca. 5 Tage vor der Ernte wiederholt werden.

Weitere Auskünfte über Alibivon Tel. 0951 /133 7301 und beim Fachberater für Obstbau, Tobias Vogel, Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Tel. 09194 / 723 - 475.

Ebermannstadt, den 13.06.2000

T. Vogel, Kreisfachberater f. Obstbau

Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim
- Information -

Ab Januar 1999 hat das Landratsamt Forchheim folgende Öffnungszeiten:

	Alle Sachgebiete	Kfz-Zulassungsstelle und Kreiskasse
- Montag	08.00 bis 15.30 Uhr	
- Dienstag:	08.00 bis 12.00Uhr	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
- Mittwoch:	08.00 bis 12.00Uhr	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
- Donnerstag:	08.00 bis 17.30 Uhr	
- Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr	

Annahmeschluß ist jeweils 15 Minuten vorher.

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg:

- Montag bis Freitag:	08.00 bis 16.15 Uhr
- Samstag:	09.00 bis 11.30 Uhr

Dienststellen außerhalb:

- Kreisbildstelle:
- Anschrift: FO, Fritz-Hoffmann-Str. 5, Tel.Nr.: 09191/640505
- Straßenbau-, Tiefbauamt:
- Anschrift: Neuses, An der alten B 4, Tel.Nr.: 09545/9424-0
- Volkshochschule:
- Anschrift: FO, Hornschuchallee 20, Tel.Nr.: 09191/7081-0

Gesundheitswesen:

- Anschrift: FO, Am Streckerplatz 3, Tel.Nr.: 09191/86573

Tourismuszentrale:

- Anschrift: EBS, Oberes Tor 1, Tel.Nr.: 09194/7977-79

Bauwesen, Naturschutz:

- Anschrift: EBS, Oberes Tor 1, Tel.Nr.: 09194/723-0

Umweltschutz, Abfall- und Wasserrecht:

- Anschrift: EBS, Oberes Tor 1, Tel.Nr.: 09194/723-0

Sprechstunden des Landrats:

Montags in Forchheim, Landratsamt

Donnerstags in Ebermannstadt, Dienststelle des Landratsamts

jeweils von 16.00 bis 17.00 Uhr mit vorheriger Anmeldung
jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr ohne vorherige Anmeldung und zusätzlich jeweils

am 1. Dienstag im Monat in Gräfenberg, 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

am 1. Mittwoch im Monat in Neunkirchen a. Brand, 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechtage der Rentenversicherungsträger:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken (LVA)

- monatlich jeden 3. Dienstag

von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr im Landratsamt Forchheim

Bitte Terminvereinbarungen unter Tel.Nr.: 09191/86-264 (Frau Pauldrach)